

Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan Dr.-Lindemann-Straße / Rosenstraße
2. Änderung

in

29439 Lüchow



Stand 12. April 2019

Auftraggeber

blauzweig
Frau Eva Hett
Dr.-Lindemann-Straße 11
29439 Lüchow

Verfasser

loikos
Günter Schäfers
Biologisch-ökologische
Gutachten & Planungen
Rohstorf 55
21397 Vastorf

Tel.: (04137) 810145
Fax: (04137) 808305
g.schaefers@loikos.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Lage des Vorhabens	4
3. Planvorhaben	5
4. Beschreibung des Plangebietes und angrenzender Bereiche.....	5
5. Prüfungsrelevante Arten.....	7
5.1 Potenzialanalyse	7
6. Konfliktanalyse und Fazit.....	8
7. Zusammenfassung.....	12
8. Literaturverzeichnis	13
9. Tabellarische Übersicht der Abbildungen und Tabellen	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma blauzweig beabsichtigt auf dem Flurstück 239/27, Flur 8, Gemarkung Lüchow, ein Nebengebäude zur Vergrößerung ihrer Büroflächen zu errichten. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist die Änderung des Bebauungsplanes „Dr.-Lindemann-Straße/Rosenstraße - 1. Änderung“ erforderlich.

Ein seit Jahren vorhandenes, derzeit marodes Nebengebäude (Abb. 3 bis Abb. 9) auf dem Flurstück 239/25, das teilweise außerhalb der Baugrenzen und zum Teil im Bereich einer Pflanzfläche liegt, soll abgerissen und fast deckungsgleich durch einen Neubau u.a. für Büros ersetzt werden.

Auf Antrag der Firma blauzweig, Dr.-Lindemann-Straße 11 in 29439 Lüchow hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) am 23.11.2018 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dr.-Lindemann-Straße/Rosenstraße“ für den Geltungsbereich der Flurstücke 239/25 und 239/27, Flur 8, Gemarkung Lüchow aufzustellen.

Im Zusammenhang mit der B-Planänderung hat die Firma blauzweig, Frau Hett, den Verfasser mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) für den Änderungsbereich des Flurstücks 239/25 (Abb.1) beauftragt.

Die Erarbeitung des ASB erfolgt auf der Basis des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 1.3.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15.9.2017 I 3434 (Juris 2019). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von besonders und streng geschützten europäischen Arten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten. Dazu wird eine Potenzialanalyse mit einer Darstellung aller durch den § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet betroffen sein könnten, vorgenommen. Auf die Ergebnisse der Potenzialanalyse gründet sich die dann folgende artenschutzrechtliche Bewertung. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

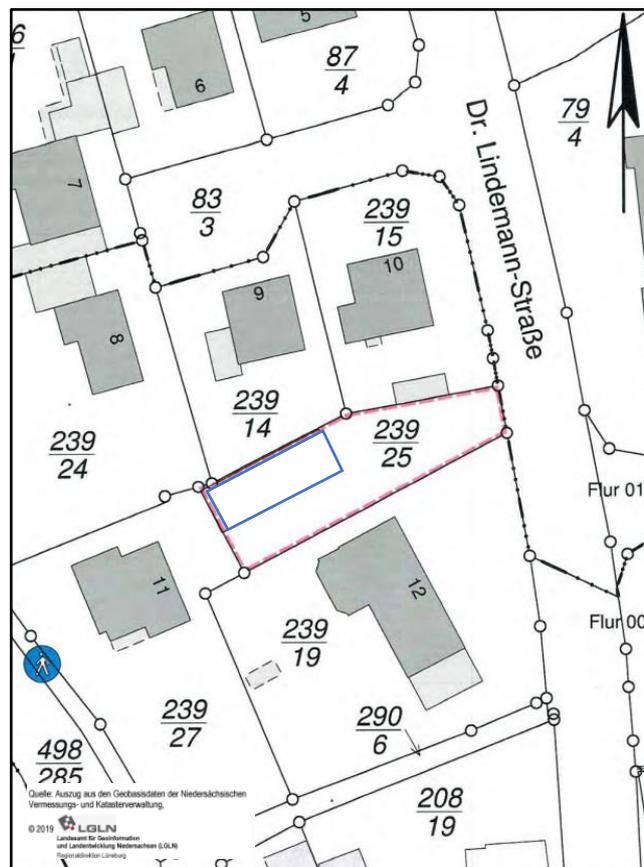


Abb.1: Lage Flurstück 239/25 (rot umrandet), Plangebiet. Lage des maroden Nebengebäudes (blau umrandet).

Die Daten für die Potentialabschätzung wurden auf der Grundlage einer Satellitenbilddauswertung (Google Earth) sowie durch Begehungen im Untersuchungsgebiet ermittelt. Für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche überhaupt möglich ist, bilden die im Literaturverzeichnis genannten Datengrundlagen. Ob Schutzgebiete (Natura2000-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, landesweite wertvolle Bereiche für die Fauna und Flora usw.) von dem Vorhaben betroffen sind,

wurde mit Hilfe der interaktiven Umweltkarten der Umweltverwaltung (NLWKN) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Bauen und Klimaschutz (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Topographie-Grau&lang=de&X=5852312.50&Y=612376.25&zoom=10&catalogNodes=>) überprüft.

2. Lage des Vorhabens

Die zu beanspruchende Fläche des Vorhabens liegt in der Gemarkung Lüchow, Flur 8, Flurstücksnummer 239/25 (Abb. 2). Sie liegt nördlich der Altstadt Lüchow, inmitten der östlich,



Abb.2: Lage des Flurstückes 239/25 (rot umrandet und rot schraffiert) mit dem bestehenden Gebäude (schwarz umrandet).

westlich und nördlich gelegenen neueren Siedlungsbereiche. Im Westen wird der Siedlungsbereich durch die Drawehner Jeetzel, im Osten durch die Dr.-Lindemann-Straße getrennt (Abb.2).

3. Planvorhaben

Das eigentliche Plangrundstück Flurstück 239/25 in der Gemarkung Lüchow hat eine Fläche von 460 m² (Abb. 2). Davon nimmt die Fläche des vorhandenen Holzgebäudes etwa 108 m² (18 m x 6 m) ein. Die Entwurfsplanung des Architekturbüros Pauker aus 29451 Dannenberg sieht nach Abriss des bestehenden Holzgebäudes auf dieser Fläche die Errichtung eines kleineren Nebengebäudes u.a. zur Erweiterung der Büroflächen mit einem Besprechungsraum im Dachgeschoss der Firma blauzweig vor. Die Maße sind nach dem Entwurf des Architekturbüros Pauker 14 m x 6 m (84 m²).

4. Beschreibung des Plangebietes und angrenzender Bereiche

Abb. 3: Das Flurstück 239/25 weist einen Versiegelungsgrad von ca. 62 % auf: Zufahrt, Parkfläche, Hofraum und Nebengebäude. Im Osten begrenzt die Dr.-Lindemann-Straße (OVS) das Grundstück. Daran schließt sich eine „Offene Blockbebauung“ (OBO) an.

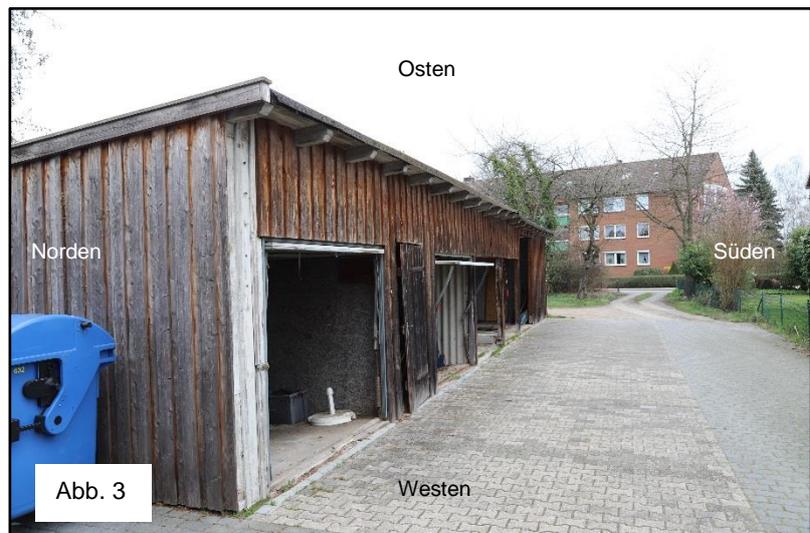


Abb. 4: Die einzige größere kurzrasige Grünfläche, die mit kriechendem Efeu durchsetzt ist, befindet sich am nördlich angrenzenden Flurstück 239/14 im Einfahrtsbereich (Abb. 2). Der auf dem Bild links stehende Obstbaum ist aus Altersgründen abgängig. Im Süden weist der Einfahrtsbereich einen grünen, kurzalmigen Saum auf. Das Flurstück 239/25 wird im Westen durch das Büro- / Wohngebäude auf dem Flurstück 239/27 zur Drawehner Jeetzel abgeschirmt (Abb. 2).



Abb. 5: Im Einfahrtsbereich des Grundstückes wächst eine Hecke (Buche, Buchs) grenznah zum benachbarten nördlichen Flurstück 239/14 (Abb. 2). An der Garagenwand rankt Efeu.

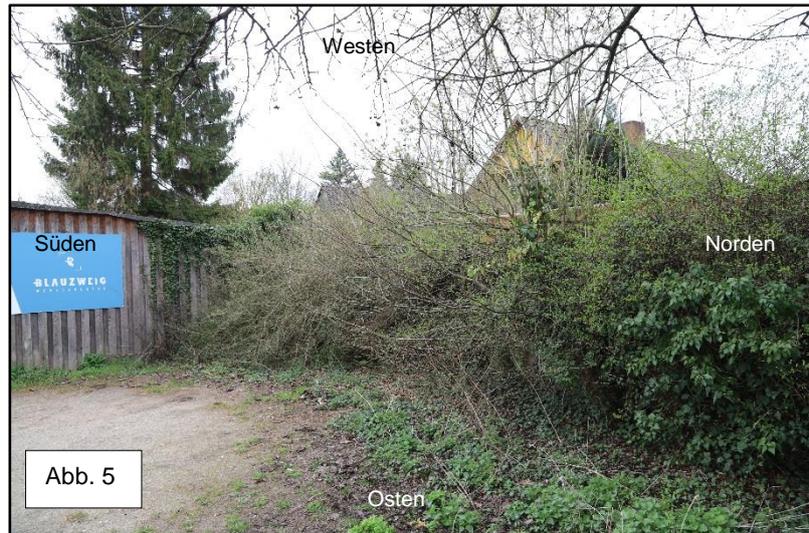


Abb. 6: Die etwa 18 m lange Rückwand des Nebengebäudes ist im Norden zum Nachbargrundstück (Flurstück 239/14) mit Efeu bewachsen. Der Bewuchs wird nur kleinflächig durch einen Komposthaufen und einen kleinen Geräteschuppen unterbrochen.

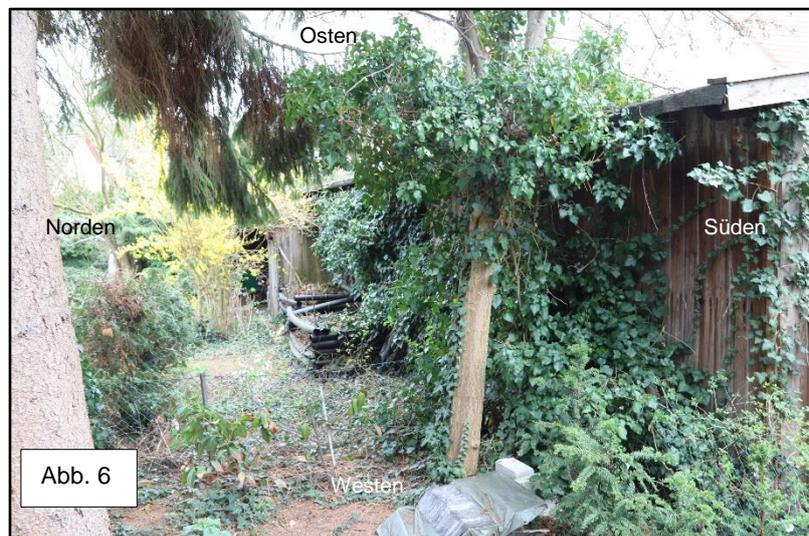


Abb. 7 bis Abb 9: Das Nebengebäude auf dem Flurstück 239/25 ist marode. Es dringt zum Teil Wasser ein. Es ist feucht und zugig.



Nördlich und westlich grenzen an das Flurstück 239/25 einzelne Häuser mit größeren Hausgärten (OEL). Südlich schließt sich die Altstadt (OIA) mit einer zusammenhängenden erhaltenen alten Bausubstanz an. Eine weniger dichte Blockbebauung mit größeren, nicht allseitig umschlossenen, aber helleren Innenbereichen (OBO) befindet sich östlich der Dr.-Linde-

mann-Straße (OVS) mit einem angrenzenden Parkplatz (OVP) (Abb. 2). Die vom betrachteten Vorhabensbereich westlich gelegene Siedlungsstruktur wird durch die Drawehner Jeetzel durchschnitten (s. Abb. 2). Sie gehört als FFH Gebiet zum Gewässersystem der „Jeetzel mit Quellwäldern“.

Die Biotop- und Habitatbeschreibung dient dem besseren Verständnis der Darstellung der Potentialabschätzung bei den Arten.

5. Prüfungsrelevante Arten

Unter dem Oberbegriff „besonders geschützte Arten“ werden im Bundesnaturschutzgesetz alle Arten zusammengefasst, die nach dem Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG Bedeutung haben. Nur ein Teil der besonders geschützten Arten ist jedoch für die Genehmigung von Eingriffsvorhaben von Relevanz.

Das Artenschutzrecht enthält auch Bestimmungen über den Besitz und den Handel von Tieren und Pflanzen. Unter den „besonders geschützten Arten“ befinden sich deshalb auch Arten, für die Handelseinschränkungen gelten (Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels). Diese Arten wie z.B. der Aal und der Mäusebussard finden in der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Berücksichtigung.

Für Eingriffsvorhaben sind folgende Arten zu berücksichtigen:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL 92/43 EWG
- alle „europäischen Vogelarten“ gemäß VSchRL 79/409 EWG
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 und 2 BNatSchG aufgeführt sind. Die Definition schließt sowohl Brut- als auch Zugvögel ein und sieht keine Beschränkung auf Arten der Anhänge der VSchRL vor

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 u. 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, existiert bisher nicht und wird in nächster Zukunft voraussichtlich nicht vorliegen. Bis eine solche Verordnung erlassen wird, sind folglich nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten (VSchRL Art. 1) zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten im Rahmen der Datenrecherche und der Biotopstruktur- / Habitatanalyse zusammenfassend vorgestellt. Die Auswahl der Arten erfolgt nach folgenden Kriterien:

Lebensraumtypische und hinsichtlich der Standortbedingungen zu erwartende „potenzielle“ Arten werden für die Funktionsanalyse (Tab. 1) aufgenommen. Die potenziellen Arten können kartographisch nicht dargestellt werden. Die Angaben zur Lebensraumbindung, Habitatnutzung bzw. zur Nistweise der in dem Literaturverzeichnis genannten Schriften erlauben u.a. eine Zuordnung der Arten zu Biotop- / Habitatstrukturen im Plangebietsbereich.

5.1 Potenzialanalyse

Die Fläche des Plangebietes weist eine äußerst große Strukturarmut auf. Die größte Fläche des Plangebietes (Flurstück 239/25) nimmt mit etwa 62 % die versiegelte Fläche mit einem Gebäude, einer Auffahrt und einem Hofraum ein. Auffahrt und Hofraum sind für hier zu betrachtende Lebewesen ungeeignet. Für das marode Nebengebäude sind aus bautechnischen Gründen nutzbare Höhlen, Spalten oder andere geeignete Strukturen für an Gebäuden brütende Vogelarten oder Fledermäuse nicht zu erwarten (feuchte Wände, ein feuchtes z.T. marodes offenes Dach, offene zugige Bereiche und sonst.). Eine Kontrolle des Gebäudes lieferte

für gebäudebewohnende Vogelarten wie z.B. Hausrotschwanz, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe keine Ergebnisse (z.B. alte Nester). Hinweise auf Fledermausarten (Kot unterhalb möglicher Hangplätze) fanden sich nicht.

Im Einfahrtsbereich wiesen die zwei Obstbäume ebenfalls keine nutzbaren Strukturen für Fledermausarten auf. Eine Kontrolle der Bäume auf mögliche potentielle Fledermausquartiere erbrachte nichts.

Die geringe Größe der Grünflächen, ihr Mikroklima (kühle Temperaturen durch Beschattung der Bäume und Sträucher usw.), die ebenmäßige Oberflächenstruktur des Bodens und häufige Störungen (Rasenmäher, Fußgänger und Autos) schließen Reptilien (FFH IV Arten) aus. Aquatische und semiaquatische FFH IV Arten fehlen aufgrund ihrer lebensraumtypischen Ansprüche und hinsichtlich der Standortbedingungen im Plangebiet als „potentielle“ Arten ebenso wie FFH Pflanzenarten. Demzufolge sind potentielle FFH IV Arten im Plangebiet nicht vertreten.

Höhlenbrüter im Boden und in Steilwänden, gehölzgebundene Bodenbrüter, gehölzgebundene Höhlenbrüter, Gehölzbrüter mit traditioneller, mehrjähriger Nestnutzung, sonstige Höhlenbrüter, Röhricht- und Hochstaudenbrüter Ufer- und Bodenbrüter, Bodenbrüter des Offenlandes mit Saumbiotopen sowie Röhrichtbrüter sind im Plangebiet hinsichtlich ihrer Lebensraumbindung und der Biotopausstattung ebenfalls auszuschließen. Potentiell erwartet werden können gehölzgebundene Freibrüter wie die Ubiquisten (Amsel (*Turdus merula*) und Grünfink (*Carduelis chloris*) im Norden zum Nachbargrundstück (Flurstück 239/14) an der mit Efeu bewachsenen Rückwand des Nebengebäudes (Abb. 6) und in Verlängerung nach Osten entlang der Grenze einer im Einfahrtsbereich des Grundstückes wachsenden Hecke (Abb. 5).

6. Konfliktanalyse und Fazit

Für die Ermittlung, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	
(1) Es ist verboten,	
1.	wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2.	wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4.	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote)	

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Planvorhabens auf die betroffenen Vogelarten im erweiterten Untersuchungsbereich (Tab. 2) und im Bebauungsplanbereich (Tab. 1) in Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG überprüft.

Tab. 1: Konfliktanalyse pot. Vogelarten im Plangebietsbereich (Flurstück 239/25)			
1. Grundinformation			
<p>○ <i>Im Plangebietsbereich finden sich die gehölzgebundenen Freibrüter:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Amsel (Turdus merula), 1.4 Mio Reviere in Nds, sehr häufig in Nds</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Grünfink (Carduelis chloris), 230.000 Reviere in Nds, häufig in Nds</i></p> <p><i>Die Arten werden in der Roten Liste Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) und Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015) als ungefährdete Brutvogelarten geführt. Sie haben einen günstigen Erhaltungsstatus.</i></p> <p>○ <i>Brutzeitraum: ca. 15.3. - 31.7.</i></p> <p>○ <i>Fluchtdistanz: <5 m bis 10m</i></p> <p><i>Lit.: Bauer et al. (2005), Flade (1994), Südbeck (2005)</i></p>			
2. Nachweis			
<input type="checkbox"/>	<i>nachgewiesen</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>potenziell möglich</i>
<i>Die Bruthabitate befinden sich im unmittelbaren Bereich der baulichen Aktivitäten des Nebengebäudes (Efeu an der Außenwand, Hecke).</i>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Schädigungstatbestände			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der Abbruch- und Errichtungsphase der Gebäude sind unmittelbar Bruthabitate und Teilbereiche der Reviere der Vogelarten Amsel (Turdus merula) und Grünfink (Carduelis chloris) betroffen. Die baubedingte Tötung, Zerstörung von Nestern mit Jungtieren im unmittelbaren Bereich des Vorhabens ist auf Grund der Nistplatzlage zu erwarten. Daher müssen Vermeidungsmaßnahmen durch die Befristung der Baufeldräumung durchgeführt werden.</i>			
<i>Das Baufeld muss vor dem Besetzen des Aufzuchtsorts oder nach dessen Verlassen geräumt werden. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum vom 15.3. bis 31.7.</i>			
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch den Abbruch des alten Nebengebäudes ergeben sich Verluste von Gehölzen, vor allem des Efeus, an welche Bruthabitate der Brutpaare der Arten Amsel (*Turdus merula*) und Grünfink (*Carduelis chloris*) gebunden sind. Die baulichen Eingriffe führen zum Verlust eines geringen Teilbereiches ihrer Reviere. Sie haben zudem in der Brutzeit aufgrund der Bauarbeiten den Verlust des Nistplatzes zur Folge. Der mögliche Verlust eines aktuell genutzten Nistplatzes muss deshalb durch eine zeitliche Befristung der Baufeldräumung vom 15.3. bis zum 31.7. vermieden werden.

Die Nester dieser Arten, die sie sich jedes Jahr neu bauen, verlieren ihre Funktion nach dem letzten Ausfliegen der Jungen. Die Arten zeigen keinerlei Bindung an einen bestimmten Brutplatz und nutzen jede sich bietende standörtliche Gelegenheit, ihre Nester jedes Jahr neu zu errichten. Die Arten sind in der Regel sehr flexibel, so dass der Verlust eines einzelnen Nistplatzes durch eine Verlagerung der Niststätten in die Umgebung des Vorhabens (Nachbargärten mit Sträuchern und Rasenflächen) möglich ist (Ausweichmöglichkeiten) (Abb. 2).

Ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht gefährdeten und häufigen Arten kann hingenommen werden (Runge 2010), zumal im konkreten Fall nur ein kleiner Teilbereich ihres Revieres (Efeuwand) betroffen ist. Trotzdem sollten zur langfristigen Absicherung dieser Arten im Umfeld des Vorhabens „Nebengebäude“ Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese werden im räumlichen Bezug zu den betroffenen Arten durch die Anpflanzung eines Efeus an der Wand im Norden zum Nachbargrundstück des neuen Nebengebäudes als Ausgleich für den beseitigten Efeu erreicht.

Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Die Reichweite baubedingter Störungen kann sich über den Baustellenbereich hinaus auf die Umgebung auswirken. Die Baufeldräumung (Abbruch des Gebäudes) außerhalb der Brutzeit ist ein Beitrag zur Vermeidung von Störungsauswirkungen. Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit werden relevante Störungen (z.B. Gefährdung von Jungvögeln durch Aufgabe der Altvögel oder Nichtbesetzung von Revieren) vermieden (Vermeidungsmaßnahme). Die Überlebenschancen der Nestlinge, der Bruterfolg und die Reproduktionsfähigkeit bleiben dadurch erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen möglicher betroffener Arten wird vermieden.

3.4 Maßnahmen

Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (15.3.-31.7.):

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme wird die Baufeldräumung (Abbruch des Gebäudes usw.) außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Hierdurch werden direkte Verluste im Zuge der Baufeldräumung und auch mögliche Störungsauswirkungen vermieden.

Als Ausgleichsmaßnahme (nicht vorgezogen, da keine gefährdeten Arten) für die Zerstörung des pot. Bruthabitats „Efeu“ sollte die Anpflanzung von Efeu an der Wand im Norden zum Nachbargrundstück des neuen Nebengebäudes (günstiger Lebensraum für gehölzgebundene Freibrüter) erfolgen.

3.5 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bei den betrachtenden nicht gefährdeten Arten durch die Projektauswirkungen nicht in relevanter Weise beeinträchtigt und bleibt unverändert (keine Verschlechterung) (siehe 3.2).

Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein,

4. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionssicherung (Ausgleichsmaßnahmen) werden bei der Baufeldräumung (Abriss Nebengebäude usw.) außerhalb der Brutzeit (15.3.-31.7.) und den Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

7. Zusammenfassung

Aufgrund der lebensraumtypischen Ansprüche und hinsichtlich der Standortbedingungen des Plangebietes (Flurstück 239/25) können aquatische, semiaquatische und terrestrische FFH IV - Arten als „potentielle“ Arten ausgeschlossen werden.

Als potentielle Brutvogelarten sind im Plangebiet die ungefährdeten Brutvogelarten Amsel (*Turdus merula*) und Grünfink (*Carduelis chloris*) festgestellt worden.

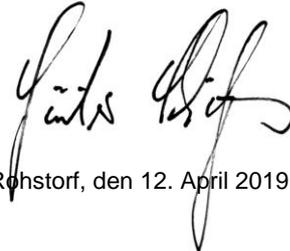
Konflikt vermeidende Maßnahmen wie die „Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit“ vom 15.3. bis 31.7 sind zur Vermeidung der Tötung von Individuen und einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit notwendig. Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit werden relevante Störungen (z.B. Gefährdung von Jungvögeln durch Aufgabe der Altvögel oder nicht Besetzung von Revieren) im Umfeld des Vorhabens vermieden.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Efeus am Nebengebäude sollte die Wiederbepflanzung von Efeu an der Wand im Norden zum Nachbargrundstück des neuen Nebengebäudes (Lebensraum für die gehölzgebundenen Freibrüter) erfolgen.

Bei Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen und der empfohlenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 aufgrund des gegenwärtig vorliegenden Kenntnisstands nicht ausgelöst.

Die Drawehner Jeetzel als Teil des FFH Gebietes der „Jeetzel mit Quellwäldern“ wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Vogelarten stehen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dr.-Lindemann- Straße/Rosenstraße“, dem Abriss des Nebengebäudes sowie der Errichtung eines neuen Nebengebäudes auf dem Flurstück 239/25, Flur 8 in der Gemarkung Lüchow an der Dr.-Lindemann-Straße keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.



Rohstorf, den 12. April 2019

8. Literaturverzeichnis

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes und Nonpasseriformes. Aula Verlag Wiebelsheim 2005.
- BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.
- Dietz, C.; Helversen, D.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Franckh Kosmos Verlag GmbH 6 Co. KG Stuttgart 2007.
- Drachenfels, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, NLWKN, Druckfassung April 2018.
- NLWKN (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Hannover.
- NLWKN (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Teil B: Wirbellose Tiere).
- NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel.
- NLWKN (2011): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 2: Gastvögel.
- NLWKN (2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 3: Amphibien, Reptilien, Fische.
- NLWKN (Download 2017): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen. Erläuterungen zu den Gebietsbeschreibungen der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Formblatt zur Karte 2934/1, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/den_naturschutz_wertvolle_bereiche/gebietebeschreibungen_zum_download/gebietebeschreibungen-zum-download-45515.html.
- NLWKN (online 2018a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.
- NLWKN (2019): NATURA 2000, Europäische Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete in Niedersachsen usw. (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Topographie-Grau&lang=de&X=5852312.50&Y=612376.25&zoom=10&catalogNodes=>
- Spiess, M. & F. Herzog (2002): Situation der Kulturland-Brutvögel. – Evalu-News 1/2002. Mitteilungen aus dem Projekt „Evaluation der Ökomassnahmen des Bundes – Bereich Biodiversität“. Hrsg.: Schweizerische Vogelwarte Sempach: www.vogelwarte.ch.
- Südbeck, P., Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolphzell 2005.
- Runge, H., Simon, M. & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)-Hannover, Marburg.

Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Aktualisierte Fassung 1.Januar 2015: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Naturschutz/Tier- und Pflanzenartenschutz /Besonders / streng geschützte Arten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Naturschutz/Tier- und Pflanzenartenschutz/Besonders / streng geschützte Arten). Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2018a).

9. Tabellarische Übersicht der Abbildungen und Tabellen

	Abbildungen
Seite 3	Abb. 1: Lage Flurstück 239/25, Plangebiet
Seite 4	Abb. 2: Luftbild, Lage des Flurstückes 239/25
Seite 5	Abb. 3: Hofraum und Nebengebäude, Foto
Seite 5	Abb. 4: Einfahrtbereich des Grundstückes, Foto
Seite 6	Abb. 5: Hecke auf der nördlichen Grenze im Einfahrtbereich, Foto
Seite 6	Abb. 6: Efeu an der nördlichen Rückseite des Nebengebäudes, Foto
Seite 6	Abb. 7: Eingebrochenes Dach im Nebengebäude, Foto
Seite 6	Abb. 8: Vom Steinmarder zerfetzte Glaswolle Nebengebäude, Foto
Seite 6	Abb. 9: Innenraum der ehemaligen Garage des Nebengebäudes, Foto
	Tabellen
Seite 9	Tab. 1: Konfliktanalyse pot. Vogelarten im Plangebietsbereich